

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte

Eingabe ausschliesslich per Online-Tool

16. Oktober 2025

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. Als Dachverband der Wirtschaft bringen wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen zusammen. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungspaket werden die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGv) zu einer Verpackungsverordnung (VerpV), sowie die Revision der Abfallverordnung (VVEA) inklusive Änderung der Ordnungsbussenverordnung (OBV) vorgeschlagen.

Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen zu einer Verpackungsverordnung (VerpV)

economiesuisse lehnt die Vorlage in der aktuellen Fassung ab und kann dieser nur zustimmen, sofern notwendige Anpassungen umgesetzt werden: eine Einschränkung des Geltungsbereichs, klarere Definitionen und mehr Fokus auf die Verhältnismässigkeit.

Allgemeine Bemerkungen

Die Wirtschaft befürwortet den grundsätzlichen Ansatz der Verordnung, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und das Recycling von Verpackungen zu fördern. Positiv ist insbesondere, dass marktwirtschaftliche Branchenlösungen unterstützt werden sollen, indem bestimmte Materialien wie Kunststoffverpackungen aus dem kantonalen Siedlungsabfallmonopol herausgenommen werden. Ebenfalls als sinnvoll erachtet economiesuisse die Abstimmung mit europäischen Regelungen, solange dabei auf Verbote, Detailregulierung und verpflichtende Quoten verzichtet wird. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass solche Verbote oft zu weniger nachhaltigen Alternativen führen und nur schwer umsetzbar sind. Gleichzeitig bestehen jedoch für die Industrie wesentliche offene Fragen. Die Vorlage ist in weiten Teilen aus der Sicht von Konsumverpackungen (B2C) konzipiert, während die besonderen Anforderungen im B2B-Bereich nicht ausreichend berücksichtigt werden. In vielen Branchen sind Rückführungs- oder Recyclingprozesse bereits etabliert, sodass zusätzliche Pflichten als ineffizient zu erachten sind. Hinzu kommen weitere Herausforderungen in der praktischen Umsetzung. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist zu weit gefasst, da zahlreiche Verpackungskategorien aus Gründen der Produktsicherheit, wegen Kontaminationsrisiken oder durch andere regulatorische Vorgaben weder recycelt noch

wiederverwendet werden können. Hier bedarf es gezielter Ausnahmen. Die neu vorgesehene Mitteilungspflichten, die eine detaillierte Aufschlüsselung nach Verpackungsmaterialien und im Kunststoffbereich sogar nach einzelnen Polymeren verlangt, erscheint unverhältnismässig und würde Unternehmen mit erheblichem administrativem Aufwand belasten.

Anträge zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

² **(neu): Die Verordnung findet keine Anwendung auf Verpackungen, die aufgrund der Beschaffenheit der darin enthaltenen Waren oder aus Sicherheits-, Hygiene- oder regulatorischen Gründen nicht für eine Wiederverwendung oder ein Recycling geeignet sind.**

Begründung:

Die Verordnung enthält derzeit keine ausdrücklichen Ausnahmen für bestimmte Verpackungstypen, etwa für Verpackungen von Gefahrgut, Chemikalien oder pharmazeutischen Produkten. Auch Transportverpackungen werden im erläuternden Bericht zwar erwähnt, sind in der Verordnung selbst jedoch nicht explizit ausgenommen. Gleiches gilt für Verpackungen, die im Rahmen des internationalen Luftverkehrs anfallen (z.B. Cateringabfälle aus Flugzeugen). Diese werden gemäss der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte als KAT-1-Material eingestuft und müssen zwingend thermisch entsorgt werden. Mit der entsprechenden Ergänzung in Artikel 1 werden solche speziellen Verpackungen von der Verordnung ausgenommen, da sie aus Sicherheits-, Hygiene- oder regulatorischen Gründen kaum recycelt oder wiederverwendet werden können.

Art. 2 Begriffe

Bst f.

Kommentar: Eine Präzisierung ist notwendig. Insbesondere stellt sich die Frage, ob diese Definition auch Verbundverpackungen umfasst, die aus Kunststoff und anderen Materialien bestehen, wie beispielsweise eine Kartonschachtel mit einem transparenten PET-Fenster. Eine Angleichung an die Definition von «Verbundverpackung» gemäss PPWR Art. 3 Abs. 24 scheint prüfenswert.

Bst. j. Verwertungsquote: prozentuale Anteil **der Verpackungen**, die während eines Kalenderjahres **einer stofflichen Verwertung zugeführt wurden zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen** am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;

Begründung: Eine Präzisierung hin zum Input-Ansatz analog zur EU ist nötig, damit die Verwertungsquoten international vergleichbar sind und Schweizer Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Der aktuelle Output-Ansatz ist strenger, da Verluste im Sortier- und Recyclingprozess nicht mehr angerechnet würden, und könnte zu abweichenden Quoten führen. (vgl. PPWR Art. 53, Abs. 3).

Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit, Hygiene, ~~der verpackten Ware angemessen ist~~ **Funktionalität und der Verbraucherakzeptanz erforderlich ist;**

c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, **wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualitäten und Mengen zu berücksichtigen ist.**

Begründung:

Bst. a: Der Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach Geschenkverpackungen und Saisonverpackungen darf nicht unberücksichtigt bleiben. Ebenso sind im Detailhandel Aktionsverpackungen, bei denen die Konsumentinnen und Konsumenten mehrere Packungen zu einem tieferen Preis kaufen können, üblich und beliebt. Diese Aspekte sind im Artikel 3 zu berücksichtigen, wie dies bei der PPWR in der EU gemacht wurde. Dort wird von «Reduktion von Gewicht und Volumen, auf

das Minimum, das zur Gewährleistung der Funktionalität erforderlich ist» gesprochen. In der EU gelten zudem Ausnahmen beispielsweise, wenn die Form oder Gestaltung der Verpackung bereits vor dem 11. Februar 2025 durch ein geschütztes Designrecht oder eine Marke abgesichert wurde.

Bst. c.: Die Recyclingkapazitäten in Europa sind begrenzt und nicht alle verfügbaren Rezyklate erfüllen die für industrielle Verpackungen erforderliche Qualität. Zudem können zu hohe Rezyklatanteile den Kunststoffkreislauf beeinträchtigen. Beispielsweise ist ein 100-prozentiger Rezyklatanteil bei PET nur sinnvoll, wenn alle Verunreinigungen vollständig entfernt werden können – was mit heutigen mechanischen Verfahren nicht möglich ist. Untersuchungen zeigen, dass PET-Getränkeflaschen mit 75 % Rezyklat und 25 % Neuware über elf Recyclingzyklen keine Qualitätsverluste aufweisen, was ein nachhaltiges Recycling ermöglicht.

Es ist daher notwendig, in Bst. c einen Vorbehalt aufzunehmen, der die tatsächliche Verfügbarkeit von Rezyklaten berücksichtigt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Verordnung keine festen Quoten vorsieht. Solche Quoten würden die praktische Umsetzung erschweren, insbesondere in Bereichen, in denen die Funktionalität der Verpackungen (z.B. in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und technische Anforderungen) nicht eingeschränkt werden darf.

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht

¹ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer im Konsumbereich in der Schweiz abgeben, und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen für alle von ihnen abgegebenen Verpackungen:

- a. solche Verpackungen bei allen öffentlich zugänglichen Verkaufsstellen, sofern solche vorhanden sind, während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

^{1bis} **(neu): Produzierende Unternehmen, die ihre Produkte ausschliesslich stationär im eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen und die jährlich weniger als 1 Tonne Einwegverpackungen in Verkehr bringen, sind von den Pflichten nach Absatz 1 ausgenommen.**

² **Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller können die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen.** Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a–c verantwortlich. **Durch Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller selbst zurückgenommene Verpackungen werden dabei in Abzug gebracht; für diese gilt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, die Pflicht zur stofflichen Verwertung.**

^{2bis} **(neu): Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen nach Artikel 32abis USG können vom Bundesrat USG Art. 32ater verpflichtet werden, die Entsorgung aller von ihnen in der Schweiz abgegebenen Verpackungen durch Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherzustellen, sollte die Entsorgung nicht anderweitig sichergestellt und finanziert sein.**

Begründung:

Absatz 1 und 2: Die subsidiäre Rücknahmepflicht betrifft alle Hersteller und Händler, die Verpackungen an Endabnehmer abgeben. Das umfasst jedoch auch B2B-Szenarien, in denen Verpackungsmaterial nicht vom eigentlichen Inverkehrbringer stammt, sondern in vorgelagerten Lieferketten anfällt. In solchen Fällen kann die Rücknahmeverantwortung faktisch nicht erfüllt werden. Industrieunternehmen sind zudem

oft gleichzeitig in mehreren Rollen (Herstellerin, Verwenderin, Händlerin) betroffen. Sie entsorgen bereits heute in der Produktion anfallende oder nach der Auslieferung zurückgenommene Verpackungen auf eigene Kosten, was im Entwurf nicht berücksichtigt wird und zu Doppelbelastungen führt. Unklar ist auch, wie Produktionsstandorte ohne Verkaufsstellen die Rücknahmepflicht umsetzen sollen. Um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, ist daher festzuhalten, dass die Rücknahmepflicht ausschliesslich für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Verpackungen gilt und so ausgestaltet werden muss, dass eine praktikable Umsetzung für die Industrie möglich ist.

Abs. 1bis (neu): Produzierende Unternehmen, die stationär nur im eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, sind vom Rücknahmesystem auszunehmen, damit diese nicht unverhältnismässig belastet werden. Es ist daher in Artikel 4 eine entsprechende Bagatellgrenze zu definieren.

Abs. 2bis (neu): Ein ungelöstes Problem betrifft ausländische Online-Versandhandelsunternehmen und Hersteller, deren Verpackungen in der Schweiz als Abfall anfallen, ohne dass eine Finanzierung über Rücknahmepflichten oder Branchenlösungen erfolgt. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Unternehmen, die die Entsorgungskosten tragen müssen. Mit dem neuen Art. 32abis USG besteht die Möglichkeit, solche Trittbrettfahrer in die Pflicht zu nehmen. Ein neuer Absatz 2bis schafft die notwendige Rechtsgrundlage. Die nachgelagerte Finanzierung über Sackgebühren ist im B2B-Bereich in Praxis nicht praktikabel, da Unternehmen eigene Entsorgungssysteme nutzen und die Kosten unmittelbar selbst tragen. Hier sind verursachergerechte Ansätze erforderlich.

Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung

¹ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

- a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;
- b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;
- ~~c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;~~
- ~~d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;~~
- e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten. Die Verwertung erfolgt vorrangig in der Schweiz, sofern keine ökologisch oder wirtschaftlich vorteilhaftere Verwertung im Ausland möglich ist.

^{1bis} Private Branchenorganisationen, die mit der Rücknahme beauftragt sind, müssen:

- a. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;
- b. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt.

Begründung:

Insgesamt ist zu begrüssen, dass durch die subsidiäre Rücknahmepflicht für Einwegkunststoffverpackungen diese Abfallfraktion aus dem kantonalen Abfallmonopol herausgelöst wird und private Lösungen ermöglicht werden.

Abs. 1, Bst. c, d: Die Pflichten gemäss Abs. 5 lit. c und d sind für einzelne Händler oder Hersteller nicht praktikabel, da sie weder den PET-Anteil der Gesamtsammlung überwachen noch laufend Massnahmen zur Verbesserung steuern können. Diese Verantwortung liegt systemgerecht bei den beauftragten Branchenorganisationen, die über die nötige Übersicht und Kompetenz verfügen.

Abs. 1, Bst. e: Im Rahmen der Änderungen des Umweltschutzgesetzes hat das Parlament im März 2024 eine Ergänzung des Art. 31b (Abs. 5) beschlossen, wonach «die energetische Verwertung der nicht stofflichen Anteile im Inland» zu erfolgen hat. Es entspricht demnach dem politischen Willen, dass die stofflich-energetische und rein energetische Verwertung von Behandlungsresten in der Schweiz erfolgt. Absatz 2: Bei den Mitteilungspflichten muss der administrative Aufwand insbesondere für KMU, die die Rücknahmepflicht selbst umsetzen, möglichst geringgehalten werden.

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten

² Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so ~~kann unterbreitet~~ das UVEK dem Bundesrat als Massnahme **vorschlagen**, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

⁵ (neu): Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren für die in Absatz 1 genannten Verpackungen dürfen nicht erhoben werden.

Begründung:

Zu Absatz 2: Die Anlehnung der Verwertungsquoten an die in der EU geltenden Quoten wird begrüsst. Auch die Orientierung von allfälligen Massnahmen an den tatsächlichen Ursachen für eine ungenügende Verwertungsquote ist sinnvoll. Falls eine vorgezogene Entsorgungsgebühr eingeführt wird, sollten die erhobenen Mittel zweckgebunden ausschliesslich für den Ausbau und die Verbesserung der Recyclinginfrastruktur verwendet werden, um die Wirksamkeit der Massnahme sicherzustellen.

Zu Absatz 5: Eine einheitliche, bundesweite Regelung zur vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) gewährleistet Rechtssicherheit, verhindert marktfragmentierende kantonale Mehrfachgebühren und reduziert den administrativen Aufwand für Unternehmen. Da der Bundesrat mit Art. 6 Abs. 1 und 2 VerpV bereits ausdrücklich von seiner Kompetenz nach Art. 65 USG Gebrauch macht, ist die Erhebung solcher Gebühren Sache des Bundes. Der vorgeschlagene Zusatz zu Art. 6 stellt klar, dass kantonale oder kommunale VEGs unzulässig sind und die Finanzierung der Entsorgung bundesweit einheitlich und verursachergerecht erfolgt.

Art. 8 Höhe der Gebühr (Glas)

Kommentar: Es ist zu prüfen, ob die Erhebung der Gebühr pro Verpackung sinnvoll und zielführend ist, oder ob eine Bemessung anhand der Verpackungsgrösse oder -menge praxisgerechter und einfacher umsetzbar wäre.

Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke

Kommentar: Die Möglichkeit, private Branchenorganisationen von der Pfandpflicht zu befreien, birgt erhebliche Risiken für etablierte Mehrwegsyste~~m~~e. Bewährte Pfandsysteme, insbesondere für Glasflaschen, funktionieren seit Jahrzehnten zuverlässig, erzielen hohe Rücklaufquoten und sind wirtschaftlich kalkulierbar. Pfandfreie Systeme könnten diese Stabilität gefährden, Infrastruktur und Logistik bestehender Systeme belasten und Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Zudem sinkt ohne Pfand der Rückgabeanreiz, was sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch den ökologischen Nutzen von Mehrwegsyste~~m~~en mindert. Um die Funktionsfähigkeit, Glaubwürdigkeit und Effektivität bestehender Systeme zu schützen, sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung klarer und verbindlicher festgelegt werden können, etwa durch Vorgaben zu Marktvolumen, Rücklaufquoten und Systemtrennung, beispielsweise angelehnt an die Grundsätze von Art. 32ater USG.

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen

¹ Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, **bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen**, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende ~~Februar~~ **März** mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;

~~b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.~~

^{1bis} **(neu): Die Mitteilungspflicht bezieht sich nur auf Verpackungen, die durch die Herstellerin oder den Hersteller selbst erstmals im Inland in Verkehr gebracht wurden. Verpackungen, die bereits verpackt übernommen oder in vorgelagerten Lieferketten anfallen, sowie Transportverpackungen und Verpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, sind davon ausgenommen.**

² Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;

~~b. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.~~

³ Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mehr als **1 Tonne Verpackungen für den Inlandverbrauch in Verkehr gebracht haben. einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.**

⁴ Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

⁵ Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

Begründung:

Abs. 1 b und Abs. 2 b: Eine detaillierte, exakte Aufschlüsselung nach einzelnen Polymerarten ist in der Praxis sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich. Zudem ist der Nutzen einer solch granularen Berichterstattung fraglich. Wenn das Ziel darin besteht, langfristig diejenigen Materialien zu identifizieren, bei denen die Recyclingquoten ungenügend sind, könnte dies im Bedarfsfall, etwa bei Nichterreichung der Ziele, auch gezielt durch Studien ermittelt werden. Präventiv stimmt das Verhältnis zwischen Aufwand, Kosten und Nutzen aus Sicht der Wirtschaft nicht.

Auf EU-Ebene hat die Kommission am 1. August die Konsultation für den Circular Economy Act eröffnet, der voraussichtlich 2026 in Kraft treten soll und ein Alignment mit der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) bewirken wird. Da Unterschiede in Nomenklatur und Berichtsgranularität zwischen den Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften erheblich erschweren, plant die EU, die Nomenklatur an den Vorschlag der PPWR anzupassen, um einen einheitlichen Standard zu schaffen. Aus Sicht der Wirtschaft wäre es daher sinnvoll, zunächst diese neue Nomenklatur abzuwarten, anstatt ein nationales Reporting-System einzuführen, das in naher Zukunft erneut angepasst werden müsste.

Neuer Abs. 1bis: Die Präzisierung stellt sicher, dass die Mitteilungspflicht eindeutig beim Inverkehrbringer liegt und nachgelagerte Händler nicht doppelt belastet werden. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen, administrativer Aufwand reduziert und eine Harmonisierung mit der EU-PPWR erreicht, nach welcher ebenfalls ausschliesslich der Erstinverkehrbringer zur Meldung verpflichtet ist (Art. 44 PPWR).

Zu Absatz 3: Umsatz als Kriterium ist nicht sachgerecht, weil es nichts über die Menge an Verpackungen aussagt. Ein umsatzstarkes, aber verpackungsarmes Unternehmen könnte stark belastet werden, während ein kleineres Unternehmen mit hohen Verpackungsmengen evtl. nicht erfasst wird. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen und administrativem Mehraufwand ohne ökologische Wirkung.

Die PPWR sieht in Art. 44 Abs. 8 ausdrücklich eine Masse-Schwelle von 10 Tonnen pro Jahr vor. Bei unter 10t müssen sich Hersteller registrieren und nur Basisinformationen übermitteln (Anhang IX Teil B Nr. 2). Darüber greifen die vollständigen Mitteilungspflichten zu Mengen und Materialien (Anhang IX Teil B Nr. 1).

Art. 22 Rücknahme und Verwertung

¹ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, **bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen**, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende ~~Februar~~ **März** für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.

Begründung: Die Ergänzung ermöglicht die Meldung durch beauftragte Branchenorganisationen, wie vom Gesetz vorgesehen, und erleichtert den Vollzug. Die Fristverlängerung bis Ende März entspricht der gängigen Praxis in vergleichbaren Regulierungen und gewährt den verpflichteten Akteuren genügend Zeit für eine vollständige Datenerhebung.

Art. 27 Inkrafttreten

⁴ (neu):

Die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c treten erst am 1. Januar 2030 in Kraft.

⁵ (neu):

Artikel 6 tritt wie folgt in Kraft:

a. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2030.

b. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keine in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2035.

Begründung:

Zu Abs. 4 (neu): Die Anforderungen an Verpackungsminimierung und Rezyklatanteile (Art. 3) stellen tiefgreifende Eingriffe in Produktionsprozesse dar, die Investitionen in neue Anlagen und Verpackungslösungen erfordern. In der EU treten vergleichbare Vorgaben gemäss der PPWR (Art. 10) erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. Eine frühere Umsetzung in der Schweiz würde zu einem Swiss Finish führen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen. Mit einem Inkrafttreten per 2030 wird die notwendige Harmonisierung mit der EU sichergestellt.

Zu Abs. 5 (neu): Eine einheitliche Umsetzung der Recyclingziele setzt voraus, dass ausreichende Sammel- und Verwertungsinfrastrukturen verfügbar sind. Diese lassen sich jedoch je nach Material unterschiedlich schnell aufbauen. Eine starre Frist per 1. Januar 2027 würde Unternehmen unverhältnismässig belasten. Ein gestaffeltes Vorgehen ist daher nicht nur sachgerecht, sondern auch notwendig, um eine realistische und verhältnismässige Umsetzung zu gewährleisten.

Revision Abfallverordnung (VVEA)

economiesuisse begrüsst die Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Verwertungshierarchie von Abfällen. Wichtig ist jedoch, dass bei der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung die technische, wirtschaftliche und ökologische Tragbarkeit stets gewährleistet ist.

Allgemeine Bemerkungen

economiesuisse begrüsst die im Rahmen der Revision der Abfallverordnung (VVEA) vorgesehene Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die Präzisierung der Abfallhierarchie, welche den Grundprinzipien einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Abfallbewirtschaftung entspricht.

Zentral dabei ist, dass die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nur dann priorisiert werden sollten, wenn sie technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch vorteilhafter als die stofflich-energetische oder rein energetische Verwertung sind. Insbesondere im industriellen Umfeld sind diese Voraussetzungen, vor allem bei der Wiederverwendung, nicht in allen Fällen gegeben. Zudem können technische Normen und branchenspezifische Anforderungen den Einsatz von Sekundärmaterialien oder Wiederverwendungskonzepte zusätzlich einschränken.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Bst. a Ziff. 4

Variante 1:

Art. 3 Bst. a Ziff. 4 In dieser Verordnung bedeuten:

- ~~a. Siedlungsabfälle: 4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;~~

Variante 2:

Art. 3 Bst. a Ziff. 4 In dieser Verordnung bedeuten:

- ~~a. Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;~~

Begründung:

Das Parlament wollte mit der Motion 24.3475 gezielt die rechtliche Blockade für das Zinkrecycling beseitigen. Die in der Folge vorgeschlagenen Varianten in der VVEA könnten zwar mehr Rechtssicherheit bei den Recyclern schaffen, führen jedoch faktisch zu einer Monopolerweiterung, die alternative private Recyclingpfade einschränkt und verhindert.

Aus Sicht der Wirtschaft braucht es eine ausgewogene Regelung, die Rechtssicherheit für das Zink-Recycling und die Rückgewinnung von Metallen aus Filterasche schafft, ohne jedoch neue Monopole einzuführen. Sie muss damit sicherstellen, dass die stoffliche Verwertung rechtlich abgesichert und finanzierbar ist, zugleich aber der Wettbewerb erhalten bleibt. Die Motion bietet dafür genügend Spielraum, um eine sachgerechte und ausgewogene Lösung zu finden.

Art. 12

² Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen **und wirtschaftlich tragbar sein.**

³ Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich **oder wirtschaftlich nicht tragbar**, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.

Art. 14

¹ Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

- a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und
- b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist; **und**
c. dies technisch möglich, ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.

^{1bis} **Kann das Ausschleusen von Fremdstoffen nach dem Stand der Technik nur mit unverhältnismässigem wirtschaftlichem Aufwand erfolgen, dürfen die betroffenen biogenen Abfälle stofflich-energetisch oder energetisch verwertet werden.**

Begründung:

economiesuisse befürwortet das Ziel, biogene Abfälle getrennt zu erfassen und hochwertig zu verwerten. Die aktuelle Fassung von Art. 14 Abs. 1 ist jedoch zu starr und berücksichtigt weder technische noch wirtschaftliche Realitäten. Die geforderte frühzeitige Entfernung von Fremdstoffen wie Mikroplastik verursacht in vielen Fällen unverhältnismässige Kosten.

Wir schlagen daher vor, Art. 14 Abs. 1 so zu präzisieren, dass eine stofflich-energetische oder energetische Verwertung auch dann zulässig bleibt, wenn das Ausschleusen solcher Stoffe wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dies stärkt die Rechtssicherheit, fördert eine effiziente Kreislaufwirtschaft und verhindert, dass wertvolle Energie- und Materialpotenziale ungenutzt bleiben.

Art. 24 Abs. 1

¹ Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zumahl- und Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. **~~Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.~~**

Begründung:

Das bestehende Verwertungsverbot in Art. 24 VVEA verhindert, dass gemischt gesammelte und nachträglich sortierte Siedlungsabfälle in der Zementindustrie genutzt werden dürfen, obwohl sie verwertbare Energie- und Rohstoffpotenziale enthalten. Eine Streichung des Artikels würde diese Effizienzverluste beheben und die Nutzung der Abfälle durch private Akteure im Inland ermöglichen.

Art. 31 Bst. c

Kommentar:

Der aktuelle Entwurf von Art. 31 VVEA sieht vor, dass zusätzliche Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) gebaut oder deren Kapazitäten erweitert werden dürfen. Es ist jedoch zentral, dass vor jeglichen Erweiterungen von KVA-Kapazitäten zunächst die bestehenden Mitverwertungsmöglichkeiten in allen industriellen thermischen Anlagen der Privatwirtschaft voll ausgeschöpft werden.

Anhang 4 („Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton“)

Ziffer 2.4

2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als **Brennstoffe für die Herstellung von Zementklinker reststofffrei zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich** verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.

Begründung:

Die Zuordnung brennbarer Abfälle der stofflich-energetischen oder rein energetischen Verwertung nach ihrem Ascheanteil ist nicht zielführend: Denn der Ascheanteil allein sagt wenig über die Effizienz oder Umweltauswirkungen der Verwertung aus, insbesondere, wenn die anfallende Asche nicht deponiert werden muss. Eine allgemeinere Definition der stofflich-energetischen Verwertung würde die Verwertungshierarchie sinnvoll umsetzen, Ressourcen effizient nutzen und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft fördern.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Lukas Federer

Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

Lea Klingenberg

Projektmitarbeiterin Umweltpolitik